

Vertragsbedingungen für die Überlassung von Cloud-Services

Es wird für die lt. Vertrag aufgeführten Erzeugnisse ein Servicevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Diese stellen Grundlage und Inhalt des Überlassungsvertrages dar.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang des Cloud-Service ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und der Auftragsbestätigung.

1.2 SIGMA wird dem Kunden während der Laufzeit die Nutzungsmöglichkeit des Cloud-Service mittels Fernzugriff über das Internet einräumen. Der Cloud-Service, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten wird von SIGMA oder einem von ihr beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten. Der dem Kunden zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.

1.3 SIGMA übermittelt dem Kunden die für die Nutzung des Cloud-Service erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen, sofern es sich nicht um einen SIGMA benannten zusätzlichen Nutzer handelt, der bei der Vergütung berücksichtigt wurde. Neue zusätzliche Nutzer wird der Kunde SIGMA vor Tätigkeitsbeginn melden, damit eine Anpassung der Vergütung erfolgen kann.

1.4 Alle weiteren Leistungen von SIGMA, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Demonstration, Einweisung, Schulung und Beratung), werden gesondert nach Aufwand vergütet.

2. Nutzungsvoraussetzungen

2.1 Zur Nutzung des Cloud-Service ist ein Zugang des Kunden zum Internet notwendig. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

2.2 Weitere technische Voraussetzungen für die Nutzung des Cloud-Service werden in der Programmbeschreibung oder den Release-Notes des Cloud-Service veröffentlicht.

3. Service Level

3.1 SIGMA wird den Cloud-Service während der Betriebszeit mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % zur Verfügung stellen. Die Betriebszeit beginnt jede Woche sonntags um 10 Uhr MEZ und endet am folgenden Sonntag um 4

Uhr MEZ, sodass jeweils zwischen 4 und 10 Uhr MEZ ein Wartungsfenster vereinbart wird, das nicht als Betriebszeit gilt. Ferner werden weitere entschuldigte Ausfallzeiten nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit eingerechnet, wenn SIGMA den Kunden hierüber mindestens eine (1) Woche vorher informiert.

3.2 Die Verfügbarkeit wird auf Basis eines Kalendermonats gemessen und berechnet. Die Verfügbarkeit berechnet sich anhand folgender Formel:

$$\text{Wert in Prozent} = \frac{\Sigma \text{ Servicezeit} - \Sigma \text{ Entschuldigte Ausfallzeit}}{\Sigma \text{ Servicezeit}} \times 100$$

4. Beseitigung von Störungen an dem Cloud-Service

4.1 SIGMA gewährleistet, dass der Cloud-Service während der Betriebszeit bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht. Mängel an dem Cloud-Service (im Folgenden als „Störungen“ bezeichnet) werden von SIGMA nach entsprechender Mitteilung der Störung durch den Kunden innerhalb der in Ziffer 4.5 beschriebenen Reaktionszeit behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung des Cloud-Service.

4.2 SIGMA wird Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen, den vereinbarten Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen. Das Störungsmanagement umfasst keine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von dem Cloud-Service in nicht freigegebenen Einsatzumgebungen oder mit Veränderungen der Cloud-Service durch den Kunden oder Dritten stehen.

4.3 SIGMA wird während der Betriebszeit (Mo-Fr 8-17 Uhr) ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen und jeweils mit einer Kennung versehen. Auf Anforderung des Kunden bestätigt ihm SIGMA den Eingang einer Störungsmeldung unter Mitteilung der vergebenen Kennung.

4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird SIGMA entgegenkommene Störungsmeldungen nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:

4.4.1 **Schwerwiegende Störung:** Die Störung beruht auf einem Fehler des Cloud-Service, der die Nutzung des

Cloud-Service unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

4.4.2 Sonstige Störung: Die Störung beruht auf einem Fehler des Cloud-Service, der die Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden mehr als nur unwesentlich einschränkt, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.

4.4.3 Sonstige Meldung: Störungsmeldungen, die nicht in die Kategorien nach Ziffer 4.4.1 und Ziffer 4.4.2 fallen, werden den sonstigen Meldungen zugeordnet. Sonstige Meldungen werden von SIGMA nur nach den dafür getroffenen Vereinbarungen behandelt.

4.5 Bei Meldungen über schwerwiegende Störungen und sonstige Störungen wird SIGMA unverzüglich anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler des Cloud-Service dar, teilt SIGMA dies dem Kunden unverzüglich mit. Sonst wird der Anbieter entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Bereinigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder – bei Komponenten von Dritten – die Störungsmeldung zusammen mit seinen Analyseergebnissen dem Vertreiber oder Hersteller der Komponenten mit der Bitte um Abhilfe übermitteln. SIGMA wird dem Kunden ihm vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers des Cloud-Service, etwa Handlungsanweisungen, in angemessener Frist zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und SIGMA bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden. Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind.

5. Ansprechstelle (Hotline/Ticketsystem)

5.1 SIGMA richtet eine Ansprechstelle für den Kunden ein (Hotline/Ticketsystem). Diese Stelle bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen des Cloud-Service sowie einzelnen funktionalen Aspekten. Von der Hotline werden keine Leistungen erbracht, die im Zusammenhang mit dem Einsatz vom Cloud-Service in nicht freigegebenen Einsatzumgebungen oder mit Veränderungen des Cloud-Service durch den Kunden oder Dritten stehen.

5.2 Voraussetzung für die Annahme und Bearbeitung von Anfragen ist, dass der Kunde gegenüber SIGMA fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal benennt, das intern beim Kunden mit der Bearbeitung von Anfragen der Anwender des Cloud-Service beauftragt ist (siehe Anlage 2). Der Kunde ist verpflichtet, nur über dieses, an SIGMA benannte Personal, Anfragen an die Hotline/das Ticketsystem zu richten und dabei von SIGMA gestellte Formulare zu verwenden. Die Hotline/das Ticketsystem nimmt solche Anfragen per E-Mail und bei schwerwiegenden Störungen per Telefon entgegen.

5.3 Die Hotline/das Ticketsystem wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline/das Ticketsystem kann zur Beantwortung auf dem Kunden vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für den Cloud-Service verweisen.

5.4 Soweit eine Beantwortung durch die Hotline/das Ticketsystem nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird SIGMA – soweit dies ausdrücklich vereinbart ist – die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten, insbesondere Anfragen zu nicht von ihm hergestellten Komponenten des Cloud-Service.

5.5 Weitergehende Leistungen der Hotline/des Ticketsystems, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze des Anbieters vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

6. Laufzeit

6.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Übersendung der Zugangsdaten für den Cloud-Service durch SIGMA an den Kunden. Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein (1) Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mindestens drei (3) Monate vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird.

6.2 Darüber hinaus kann der Vertrag von SIGMA und dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

6.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Vergütung

7.1 Die Parteien werden die Vergütung für die Nutzungsüberlassung des Cloud-Service im Überlassungsvertrag regeln.

7.2 Die Vergütung wird für den vereinbarten Zeitraum im Voraus fällig und von SIGMA an den Kunden in Rechnung gestellt.

7.3 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber SIGMA zu erfüllen, kann SIGMA bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden.

8. Nutzungsrechte an dem Cloud-Service und Schutz vor unberechtigter Nutzung

8.1 Für die Dauer der Laufzeit, wird dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht gewährt, den Cloud-Service und die Dokumentation mittels Fernzugriff zu internen Geschäftszwecken des Kunden zu nutzen;

8.2 Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

8.3 SIGMA ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.

8.4 SIGMA kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 1.3 und Ziffer 10.4) verstößt. SIGMA hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann SIGMA den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat SIGMA die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. SIGMA wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

9. Einschaltung von Subunternehmern

9.1 SIGMA ist frei darin, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis hierzu.

10. Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde sorgt dafür, dass während der Laufzeit fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters und den Einsatz des Cloud-Service zur Verfügung steht.

10.2 Der Kunde wird SIGMA soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere den Mangel, falls von SIGMA verlangt auch schriftlich, genauest möglich beschreiben, erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

10.3 Der Kunde erkennt an, dass der Cloud-Service samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist.

10.4 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird SIGMA unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

11. Mängelansprüche des Kunden

11.1 Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht. Störungen an dem Cloud-Service werden von SIGMA wie unter Ziffer 4 beschrieben beseitigt. Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

11.3 SIGMA leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von SIGMA von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 13 ff. ergänzend.

11.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch SIGMA führt nur zur Hemmung der

Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

11.5 SIGMA kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit (1) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder (2) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar ist, oder (3) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffer 10 ff.) anfällt.

12. Rechtsmängel

12.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet SIGMA nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung, unverändert eingesetzt wird. SIGMA haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

12.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung SIGMAs seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich SIGMA. SIGMA und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er SIGMA angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

12.3 Werden durch eine Leistung von SIGMA Rechte Dritter verletzt, wird SIGMA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (1) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder (2) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder (3) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn SIGMA keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

12.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 11.4. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 13 ff. ergänzend, für zusätzlichen Aufwand von SIGMA gilt Ziffer 11.5 entsprechend.

13. Allgemeine Haftung des Anbieters

13.1 SIGMA haftet dem Kunden stets (1) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und (2) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die SIGMA, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

13.2 SIGMA haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsmonat. Für die Verjährung gilt Ziffer 11.4 entsprechend. Die Haftung gemäß Ziffer 13.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

13.3 Aus einer Garantieerklärung haftet SIGMA nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 13.2.

13.4 Bei Verlust von Daten haftet SIGMA nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (siehe Ziffer 14.2) erforderlich ist.

14. Datenschutz und Kopien der Daten des Kunden

14.1 Soweit SIGMA auf Daten und insbesondere auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsdaten-Verarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Alle weiteren Punkte werden in einem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelt. SIGMA wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung.

14.2 Der Kunde wird einmal pro Kalendermonat die jeweils von SIGMA bereitgestellte elektronische Kopie der Daten des Kunden verschlüsselt von SIGMA heruntergeladen, speichern und als eigenes Backup des Kunden sicher verwahren.

14.3 Nach Ablauf der vertraglichen Nutzungszeit wird SIGMA die Datensicherung vom letzten Tag der Vertragslaufzeit innerhalb von 48 Stunden bereitstellen. Der Kunde ist berechtigt diese Datensicherung innerhalb von 10 Tagen wie in Ziffer 14.2 beschrieben, herunterzuladen. Im Anschluss daran wird SIGMA alle Daten des Kunden endgültig löschen.

15. Rechte der SAP

15.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass SIGMA der SAP regelmäßig Berichte über seine Endkunden – was auch den Kunden umfasst – vorlegen muss. Hierzu stimmt der Kunde zu, dass SIGMA folgende Angaben an SAP übermitteln: (1) SAP-Auftragsnummer für den Kunden; (2) Name des Kunden; (3) Adresse des Kunden (Straße, Postleitzahl, Ort, Land); (4) DUNS-Nummer des Kunden (Dun & Bradstreet's Nummer zwecks eindeutiger Identifizierung von Unternehmen); (5) Status des Kunden (Grundlaufzeit des Vertrags/Kündigungstermin, Anzahl und Typ der Nutzer beim Kunden); und (6) weitere Einzelheiten über den Kunden, wie sie von SAP gegenüber SIGMA auf deren vertraglicher Grundlage verlangt werden können.

15.2 Der Kunde wird – und wird sicherstellen, dass seine definierten Nutzer dies tun – vertrauliche Informationen von SAP in Übereinstimmung mit Ziffer 16 ff. mindestens so vertraulich behandeln wie die vertraulichen Informationen von SIGMA.

15.3 Der Kunde räumt der SAP das Recht ein (als echtes Recht zugunsten Dritter), im Falle einer Verletzung der Rechte von SAP am geistigen Eigentum durch den Kunden Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

15.4 Der Kunde verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass SAP – in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – Prüfungen durchführen kann, um (1) die Einhaltung der Lizenzbestimmungen für die SAP-Software, (2) die Berechnung der Gebühren zwischen SIGMA und SAP, und/oder (3) die Richtigkeit und Vollständigkeit der von SIGMA gegenüber SAP vorzulegenden Berichte zu überprüfen, und die erforderliche Zustimmung zu solchen Prüfungen von Personen einzuholen, die für den Kunden arbeiten.

15.5 Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen, und ohne Inhalte oder andere vertrauliche Informationen zu sammeln und an SAP zu übermitteln, wird es SAP gestattet, (a) die SAP-Software so einzurichten, dass jedes System die für eine Prüfung benötigten Informationen generiert und an SAP überträgt, und (b) remote auf die SAP-Software und die Geräte, auf denen sie installiert ist, zuzugreifen, um ihre Nutzung zu überprüfen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Jede Partei behandelt alle vertraulichen Informationen, geschützten Informationen und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, die sie in Verbindung mit diesem Vertrag erlangt, streng vertraulich. Jede Partei behandelt diesen Vertrag und seine Bedingungen als vertrauliche Informationen. Die Parteien stellen ihren Mitarbeitern oder Dritten vertrauliche Informationen nur insoweit zur Verfügung, als dies zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist und nur unter der Voraussetzung, dass diese Personen an eine entsprechende Geheimhaltungspflicht gebunden werden.

16.2 Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (1) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden; (2) sich vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht im Besitz der empfangenden Partei befanden, dieser bekannt waren oder in dinglicher Form erworben wurden; (3) von der empfangenden Partei ohne Nutzung der vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden; (4) der empfangenden Partei von Dritten, die durch keine Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf die Informationen gebunden sind, rechtmäßig offengelegt wurden; (5) von der empfangenden Partei nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei preisgegeben wurden; (6) gemäß gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften offengelegt werden müssen, wenn die offenlegende Partei ohne unbillige Verzögerung über diese Pflicht informiert wird und der Umfang der Offenlegung so weit wie möglich beschränkt wird, oder Informationen, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses offengelegt werden müssen, wenn die offenlegende Partei ohne unbillige Verzögerung über diesen Beschluss informiert wird und keine Möglichkeit besteht, gegen den Beschluss Berufung einzulegen.

16.3 Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

17. Sonstiges

17.1 Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

17.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.3 Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der allgemeinen Vertragsbedingungen von SIGMA. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn SIGMA sie schriftlich anerkannt hat.

17.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

17.5 Gerichtsstand ist der Sitz von SIGMA. SIGMA kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.